

Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen« prämiert; unter den Top 3 waren desweiteren das Poster »Konzept zur Bestandsaussonderung der Medizinischen Abteilung der UB Kiel« und das Poster »Library Exchange – Mitarbeiteraustausch zwischen der Bibliothek der Medizinischen Fakultät Mannheim und der Hauptbibliothek Universität Zürich, Medizinbibliothek Careum«.

Den Abschluss der Tagung bildeten die Einladung zur AGMB-Jahrestagung 2012 nach Aachen sowie das Schlusswort von **Eike Hentschel**, dem neuen Vorsitzenden der AGMB, der für die Jahrestagung 2011 in Köln ein positives Resümee zog. Wieder einmal habe die von der AGMB, der größten fachspezifischen Vereinigung in Deutschland, traditionell durchgeführte dreitägige Konferenz eindrucksvoll unter Beweis gestellt, dass sie ein optimales Forum für den Informationsaustausch im medizinischen Bibliothekswesen und als exzellentes Forum für informelle Kontakte zwischen Medizinbibliothekarinnen und -bibliothekaren im deutschsprachigen Raum darstellt.

Zum Gelingen der Tagung beigetragen hat auch das attraktive Rahmenprogramm mit Stadtführungen zum Dom bzw. ins Schokolademuseum, einer Führung durch den WDR, einem zwanglosen Beisammensein im Brauhaus Sion und dem Highlight, einem Gesellschaftsabend in der Bastei Köln.

Vom 21. November bis zum 2. Dezember 2011 fand in Genf die 23. Versammlung des »Standing Committee on Copyright and Related Rights« (SCCR) bei der World Intellectual Property Organisation (WIPO), der Weltorganisation für geistiges Eigentum, statt. Die ersten drei Tage waren dabei für »Limitations and Exceptions for Libraries and Archives« reserviert. Es ging dabei also um die Verankerung von Bibliotheks-Services im internationalen Urheberrecht. Zunächst einige Bemerkungen zum Hintergrund:

Die Lage in Deutschland

Auf den ersten Blick ist alles in bester Ordnung: Bibliotheken haben im deutschen Urheberrecht ihren festen Platz. Ihre Dienstleistungen wie die Ausleihe von Büchern, der Kopienversand und die Fernleihe sind grundsätzlich erlaubt. Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer dürfen für eigene private oder wissenschaftliche Zwecke aus Büchern der Bibliothek kopieren. Doch was passiert, wenn nicht mehr gedruckte Bücher, sondern elektronische Medien den Großteil der verfügbaren Wissensressourcen ausmachen? Die Digitalisierung – und damit die Globalisierung – der Bibliothekswelt ist längst Alltag.

Soweit es gedruckte Bücher oder andere fassbare Datenträger betrifft, bereiten die o.g. Dienste rechtlich keine großen Probleme: Beispielsweise die Ausleihe ist für Bibliotheken aufgrund des »Erschöpfungsgrundsatzes« nach § 17 Abs.2 UrhG zulässig. Der Kopienversand, die Vervielfältigung und die Anzeige an Leseplätzen ist ihnen auch ohne Zustimmung des Urhebers oder Verlags erlaubt, weil es im Urheberrecht Ausnahmeregelungen (sog. »Schrankenregelungen«) gibt, die die urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte der Rechteinhaber »einschränken«, d.h. im Rahmen der Ausnahmeregelungen darf der Rechteinhaber der Bibliothek und anderen die Nutzung nicht verbieten.

Dienste von Bibliotheken verändern sich in der digitalen Welt nicht nur äußerlich, sondern sie unterliegen auch anderen rechtlichen Grundsätzen: Inhalte von Online-Datenbanken, die Bibliotheken für die Nutzung lizenziert haben, unterfallen z.B. nicht dem »Erschöpfungsprinzip«. Wenn Inhalte von Datenbanken nach deren Lizenzbedingungen nicht außerhalb der Bibliothek gezeigt werden dürfen oder Lizenzklauseln verbieten, Kopien im Rahmen des Leihverkehrs zu verschicken, wird der Unterschied besonders deutlich. Auch die von Verlagen angebotene »Onleihe« ist – rechtlich gesehen – keinesfalls mit der Ausleihe zu

Einladung zur
AGMB-Jahrestagung 2012

Digitalisierung der Biblio-
thekswelt ist längst Alltag

¹ www.agmb.de

² Abstracts und die Präsentationen der meisten Vorträge sind auf der Website der AGMB abrufbar unter: www.agmb.de/papooopro/index.php?menuid=105&reporeid=93. – Ausgewählte Beiträge sind in der anlässlich der AGMB Jahrestagung in Köln 2011 erschienenen Schwerpunktnummer von »GMS Medizin – Bibliothek – Information« 11 (2011) H. 3 erschienen: www.egms.de/dynamic/de/journals/mbi/volumen11.htm.

³ www.dimdi.de

⁴ www.nih.gov/

⁵ www.nlm.nih.gov/

⁶ <http://zukunftswerkstatt.wordpress.com/2010/09/09/zukunftswerkstatt-eth-bibliothek-und-fh-potsdam-starten-aufbau-eines-technologieradars/>

⁷ <http://sebinaopac.claudiana.bz.it/SebinaOpac/SebinaYOU.do?locale=DEU>

⁸ <http://ub.meduniwien.ac.at/>

⁹ http://ub.meduniwien.ac.at/blog/wp-content/uploads/2011/12/bbb_kurzfassung1.pdf

¹⁰ Publishers Communication Group. Library Budget Predictions for 2011: Results from a telephone survey August 2010, Table 16: Library Book Budget - % spent on electronic books. www.pcgplus.com/pdfs/LibraryBudget2011.pdf

¹¹ www.endnote.com/

¹² www.citavi.com/

¹³ www.refworks.com/

¹⁴ www.zotero.org/

¹⁵ www.medpilot.de/

rechtliche Konsequenzen

DER VERFASSER

Bruno Bauer ist Leiter der Universitätsbibliothek, Medizinische Universität Wien, Währinger Gürtel 18–20, A-1097 Wien, Tel.: +43 (0) 1 40160-26100, E-Mail: bruno.Bauer@meduniwien.ac.at, <http://ub.meduniwien.ac.at/>

vergleichen. Sie unterliegt ebenfalls allein den Lizenzklauseln. Eine gesetzliche Erlaubnis, mit der Bibliotheken selbst die traditionelle Ausleihe auf den Onlinebereich übertragen könnten, gibt es nicht.

Dass es im Urheberrecht Ausnahmeregelungen gibt, die für Bibliotheken gelten, ist also wichtig für deren Dienste. Wichtig ist aber auch, ob diese Ausnahmeregelungen auch dann noch gelten, wenn auf digitale Medien bezogene Lizenzbedingungen ihnen widersprechen. Für jeden grenzüberschreitenden Bibliotheks-Service ist darüber hinaus wichtig, was in dem Staat gilt, in dem die Person, die Bibliotheks-Services in Anspruch nimmt, sich aufhält. Das sind die Bereiche, in denen das internationale Urheberrecht die Situation beeinflusst. Deshalb müssen die wichtigen Aufgaben der Bibliotheken Eingang in die internationalen Verträge finden.

Die Lage im internationalen Urheberrecht

Aufgrund völkerrechtlicher Abkommen, denen die meisten Länder der Welt beigetreten sind, sieht das Urheberrecht – vor allem was die ausschließlichen Verwertungsrechte der Rechteinhaber angeht – überall so ähnlich aus wie in Deutschland: Im World Copyright Treaty (WCT), der 1996 von den WIPO-Mitgliedsstaaten abgeschlossen wurde, ist zum Beispiel festgelegt, dass neben den schon in der 1876 geschlossenen Berner Übereinkunft (RBÜ, zuletzt revidiert 1971) genannten Werken der Literatur und Kunst auch Computerprogramme und Datenbanken geschützt sind. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Urhebers verbreitet, vermietet oder im Internet zugänglich gemacht werden, es sei denn, eine nationale urheberrechtliche »Schrankenregelung« erlaubt dies. Diese jeweils nationalen Schrankenregeln dürfen aber nicht gegen den 3-Stufen-Test verstoßen. Dieser Grundsatz ist Bestandteil aller internationalen Urheberrechtsabkommen und auch der einschlägigen EU-Richtlinie 2001/29/EG »zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft«: Nach dem 3-Stufen-Test dürfen die Vertragsstaaten in ihrer nationalen Gesetzgebung Beschränkungen oder Ausnahmen in bestimmten Sonderfällen vorsehen, die weder die normale Verwertung der Werke beeinträchtigen noch die berechtigten Interessen der Urheber unzumutbar verletzen.

Warum eine Regelung im Völkerrecht?

Warum muss das Urheberrecht in internationalen Verträgen geregelt werden? Reicht nicht die individuelle Regelung in jedem Staat aus? Ein Grund für die Einführung internationaler Regeln war, dass die Urheber, die Angehörige eines Staates sind, in den anderen genau



Foto: IFLA

Abb.: Das »Bibliotheksteam« (ganz oben, 3. v. l.: Victoria Owen, Vorsitzende des IFLA Committee on Copyright and other Legal Matters (CLM)); 2. Reihe von oben, 2. v. l.: Ingrid Parent, Präsidentin der IFLA; ganz oben, 4. v. l.: der Verfasser)

so geschützt werden sollen wie deren eigene Angehörige (Art.3 Abs.1, 5 Abs.1 RBÜ). Darüber hinaus wurde grundsätzlich der »Territorialitätsgrundsatz« (zu dem auch das Schutzlandprinzip gehört) festgelegt. Nach dem Schutzlandprinzip richtet sich »der Umfang des Schutzes sowie die dem Urheber zur Wahrung seiner Rechte zustehenden Rechtsbehelfe ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird, soweit diese Übereinkunft nichts anderes bestimmt.« Das heißt für alle grenzüberschreitenden Dienste (nicht nur der Bibliotheken): Anwendbar ist (auch) das Recht des Staates, in dem der Abruf bzw. Empfang erfolgt.

Aus diesen internationalen Regelungen und den vielen unterschiedlichen nationalen Schrankenregelungen folgt eine Vielzahl von Problemen, die sich auch im Bibliotheksalltag bemerkbar machen: Das fängt bei grenzüberschreitenden Diensten wie Kopienversand und allen Web-Angeboten an und hört bei der Ausleihe ausländischer Bücher nicht auf.

Die 23. Versammlung

Gegenstand der Vorschläge, die der WIPO-Versammlung vorlagen, sind die unterschiedlichen Dimensionen der Bibliotheks-Dienstleistungen und ihre im internationalen Urheberrecht begründeten Hindernisse.

Der Rahmen der Beratungen der WIPO-Vertragsstaaten sieht folgendermaßen aus: Der Konferenzsaal, in dem jeweils zwei Vertreter der 185 Mitgliedsstaaten Platz finden, liegt am Fuß des 13-stöckigen WIPO-Verwaltungsgebäudes im Chemin des Colombettes. Die Tische der Vertragsstaaten sind in einem Halbkreis

anwendbar ist das Recht des Staates, in dem der Abruf erfolgt

in Richtung des Chair (beim SCCR 23: Manuel Guerra Zamarro aus Mexiko) und dessen Assistentinnen und Assistenten ausgerichtet. Das Wort bekommt, wer seine »Flag« (das Schild mit dem Namen des Staates) senkrecht stellt. In der letzten Reihe hatten auch die NGOs mit Observer-Status, z. B. IFLA, CLA (Canadian Library Association), EIFL (Electronic Information for Libraries), ICA (International Council of Archives), jeweils einen Platz mit entsprechender »Flag«. Natürlich waren auch die NGOs der Medienindustrie zahlreich vertreten. Von der Rückwand aus können Zuschauer ohne eigenen Observer-Status den Verhandlungen der WIPO folgen.

Der Übersetzerdienst sorgt fürs Zuhören mit Kopfhörern auf Englisch, Spanisch, Französisch, Chinesisch und Arabisch. Ein Textprotokoll läuft fast synchron mit und kann schriftlich verfolgt werden.

Der erste Vormittag bis in den frühen Nachmittag wurde mit grundsätzlichen Fragen und Erwartungen an den Verhandlungsgegenstand verbracht. Verfahrensfragen standen am späten Nachmittag und am Morgen des zweiten Tages im Mittelpunkt. Es wurde schnell deutlich, wie sich global die Interessen am Geistigen Eigentum verteilen: Während die Zurückhaltung der europäischen Industrieländer im Hinblick auf internationale Urheberrechtsschranken deutlich war, baut man in Afrika und Lateinamerika umso stärker auf Ausnahmeregelungen. Diese Situation ist nachvollziehbar: In den Industrieländern haben die Rechteinhaber starken Einfluss auf die Regierungen, die daraufhin ein »starkes Urheberrecht« verteidigen. In den ärmeren Ländern ist die Medienindustrie weniger stark, dafür aber der Wunsch nach Zugang zu Informationsressourcen zu erschwinglichen Preisen groß.

Am Vormittag des zweiten Tages lag ein Vorschlag der USA auf dem Tisch, der »Principles« zu verschiedenen Problembereichen enthielt. Dem folgten konkrete Vorschläge Brasiliens und Ecuadors für einen Vertragstext zu den identifizierten »Clusters«. Nach der Mittagspause des zweiten Tages wurde dann eine eilig erstellte Konkordanz aller Vorschläge und Entwürfe vorgelegt, anhand derer alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die auf dem Tisch liegenden Vorlagen im Vergleich betrachten konnten.

Eine inhaltliche Diskussion zu den einzelnen Punkten fand dann erst am dritten und letzten für die Bibliotheksthemen angesetzten Tag statt. Die identifizierten Themenbereiche (»Clusters«) waren:

1. Archivierung / Erhaltung
2. Vervielfältigung / Sicherheitskopie
3. Pflichtabgabe
4. Ausleihe
5. Parallelimport
6. Grenzüberschreitende Nutzung

7. Verwaiste Werke, vergriffene Werke, Archivierung von zurückgezogenen Netzpublikationen
8. Haftungsbeschränkungen für Bibliotheken und Archive
9. Technische Schutzmaßnahmen
10. Verhältnis von Schrankenregelungen zu Lizenzverträgen
11. Recht zur Übersetzung

Jetzt konnten sich die Teilnehmerstaaten und NGOs zu den Themen äußern. Die zurückhaltende Rolle der Europäer wurde nun noch deutlicher. Einerseits war ersichtlich, dass sie nicht bereit waren, über die in der EU bestehenden Regelungen hinauszugehen, andererseits stellten sie immer wieder insgesamt die Notwendigkeit einer internationalen Regelung in Frage. Die steht vor allem in der Tradition des althergebrachten Urheberrechts, das grundsätzlich nach dem 1876 in der RBÜ eingeführten Schutzlandprinzip funktioniert. Den Bibliotheken und deren Nutzerinnen und Nutzern geht es dagegen darum, möglichst hindernis- und unfallfrei grenzüberschreitende Services anbieten zu können. Die Medienindustrie profitiert jedoch, wenn sie für jedes Land eigene Lizenzen erteilen kann. Unter diesem System leiden nicht nur die Bibliotheken. Das Schutzlandprinzip sorgt für hohe Transaktionskosten in allen Bereichen.

Stellungnahmen

Bis zum 29. Februar 2012 durften die WIPO-Staaten zu den »Clusters« ausführlich Stellung nehmen. Die EU-Staaten haben ihre Beiträge vorab untereinander abgestimmt. Zuvor konnte der Deutsche Bibliotheksverband (DBV) gegenüber dem Urheberrechts-Referat im Bundesjustizministerium seinen Standpunkt erklären.

In der Stellungnahme geht der DBV vor allem auf die Clusters ein, in denen eine internationale Verpflichtung am notwendigsten ist: Wichtig ist, dass Bibliotheken überall Medien verleihen dürfen, egal in welchem Land diese verkauft werden. Dafür braucht man insofern eine »internationale Erschöpfung« des Verbreitungsrechts. Das heißt, dass die WIPO-Staaten in ihren nationalen Gesetzen festlegen müssten, dass dort Medien verliehen werden dürfen, die irgendwo auf der Welt mit Zustimmung des Rechteinhabers in Umlauf gebracht wurden. Erst dann können erwerbende Bibliotheken, Lieferanten, Schenker und Tauschpartner wirklich sicher gehen, dass die betroffenen Bücher, DVDs, CDs usw. auch wirklich durch die Bibliothek an deren Benutzer gebracht werden können. Das ist besonders für Bibliotheken in ärmeren Staaten, in denen wenig publiziert wird, wichtig: Sie sind ganz besonders auf Medien aus dem Ausland angewiesen. Wich-

tig ist auch, dass die internationale Erschöpfung nicht durch Vertragsbedingungen ausgeschlossen werden kann. So könnten Bibliotheken sicher gehen, dass den Ausnahmeregeln entgegenstehende Klauseln, z. B. in Schutzhüllen- oder »Enter«-Verträgen bei CD-ROMs oder anderen Datenträgern, keine Wirkung haben.

Das Thema »Cross-Border-Uses« ist ebenfalls ein wichtiges Thema, denn es betrifft den zunehmenden Bereich der internationalen Bibliotheks-Services: Bibliotheken, die z. B. Kopien über Grenzen versenden, sollten nicht fürchten müssen, dabei gegen ausländisches Recht zu verstoßen. Damit würde das Schutzlandprinzip zugunsten der Bibliotheken modifiziert werden. Nach dem Schutzlandprinzip können sich Kläger auch immer auf das Recht des Empfängerlandes stützen. Jedoch ist einer Bibliothek kaum zumutbar, die Rechtslage in allen Empfänger-Staaten zu kennen, zumal diese dort selbst oft unklar ist. Der DBV unterstützt aus diesem Grund die Vorschläge der Afrika-Gruppe, Brasiliens und Ecuadors, die die WIPO-Staaten verpflichten wollen, bei solchen Diensten die Rechtslage im Staat des Versenders anzuerkennen. Eine deutsche Bibliothek könnte sich dann sicher sein: Soweit in Deutschland der Kopienversand erlaubt ist, darf sie Dokumente in alle WIPO-Staaten versenden, die diesen Vertrag ratifiziert haben. Vor allem die grenzüberschreitenden Nutzungen machen jedoch dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels große Sorgen. Dort wird die Debatte für »brandgefährlich« gehalten: Wenn »digitale Kopien, die von den Bibliotheken aufgrund nationaler Schrankenregelungen kostenfrei genutzt werden dürfen, weltweit verschickt werden könnten, würde das Urheberrecht«, nach Ansicht der stellvertretenden Justiziarin, »aus den Fugen geraten.« Und sie hat Recht: Das widerspräche dem althergebrachten Schutzlandprinzip. Jedoch ist der Wunsch, in einer weitgehend globalisierten und digitalen Welt an Prinzipien festzuhalten, nach denen für internationale Bibliotheks-Services weltweit über 200 verschiedene Rechtsordnungen zu berücksichtigen sind, anachronistisch. Der in aller Regel nichtkommerzielle Handlungsbereich der Bibliotheken ist der passende Rahmen, um die alten Mauern vorsichtig anzubohren. Davon würden Bildung und Wissenschaft, die auf schnelle und erschwingliche Versorgung mit Wissensressourcen aus dem Ausland angewiesen sind, sehr profitieren.

Bei den »Verwaisten Werken« ist es ebenfalls wichtig, dass die im »Herkunftsstaat geltenden Voraussetzungen an die Definition des »Waisenstatuts«, der z. B. an bestimmte Schritte einer »sorgfältigen Suche« geknüpft ist, von allen anderen Ländern anerkannt werden. Denn sonst dürften solche Werke dort nicht im Internet angezeigt werden.

Das Thema der »Verträge« muss vor dem Hintergrund des Übergangs von der analogen zur digitalen Welt gesehen werden: Während bei gedruckten Büchern und Zeitschriften regelmäßig die gesetzlichen Regeln, wie z. B. die »Erschöpfung« des Verbreitungsrechts, den Bibliotheken die Aus- und Fernleihe gestatten, kann es im digitalen Bereich ganz anders aussehen. Hier können Lizenzbedingungen solche – an sich gesetzlich erlaubten – Bibliotheks-Nutzungen verbieten. Ob die einschlägigen Lizenzvertragsklauseln wirksam sind, ist zwar zweifelhaft. Jedoch ist das im Einzelfall schwer zu überprüfen, insbesondere wenn der Lizenzgeber im Ausland sitzt und sich der Vertrag möglicherweise nicht nach deutschem Recht richtet.

Durch Klauseln in Lizenzverträgen dürfen Ausnahmeregeln nicht ausgehebelt werden können, weil ansonsten in einer digitalen Welt, in der die Mediennutzung zunehmend statt vom Gesetz durch Verträge bestimmt wird, die von den Legislativorganen vorgenommene Abwägung der Rechteinhaber-Interessen mit denen der Bibliotheken und der Allgemeinheit nicht mehr in der Realität ankommt.

Wie geht es weiter?

Im Juli 2012 findet die nächste WIPO-Konferenz zum Thema »Bibliotheksausnahmen« statt. Auf der Basis der von den Mitgliedstaaten abgegebenen Kommentare zu den »Clusters« wird dann weiter diskutiert. Was am Ende dabei herauskommt, ist ungewiss. Die Medienindustrie ist mittlerweile alarmiert und lässt ihre Lobby-Macht spielen. Wenn am Ende nur schwammige Erklärungen herauskommen, die die WIPO-Staaten zu nichts verpflichten, ist das für die Bibliotheken zu wenig.

Mit dem Wunsch nach internationaler Harmonisierung von Schrankenregeln steht die Bibliotheks-Community nicht allein: Die urheberrechtlichen Regelungen müssen an die globale digitale Informationswelt angepasst werden. Und zwar nicht durch ein »starkes« Urheberrecht, sondern durch ein Regulationssystem, das die Interessen der Rechteinhaber und die der Allgemeinheit, die auf die Wahrnehmung, Bearbeitung und Weiterverarbeitung angewiesen ist, zu einem angemessenen Ausgleich bringt.

DER VERFASSER

Armin Talke, Fachreferent für Rechtswissenschaft, Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, 10772 Berlin, Tel.: 030 – 266-433220, E-Mail: Armin.Talke@sbb.spk-berlin.de

grenzüberschreitende Nutzung für den Börsenverein problematisch